

## *Gesetzesänderung*

# Seit dem 29. Juli 2014 gelten ein höherer Verzugszins und eine neue Mahnpauschale bei säumigen Geschäftskunden

Durch das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug wurde der § 288 BGB geändert. Seit dem 29.07.2014 gibt es eine Pauschale für Mahnkosten sowie bei Nicht-Verbrauchern einen höheren Verzugszins:

### **Der Zinssatz für Entgeltforderungen gegenüber Geschäftskunden wurde erhöht**

Unverändert geblieben ist der Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 1 BGB von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bei Verbrauchern. Für Rechtsgeschäfte bei denen Verbraucher nicht beteiligt sind (§ 288 Abs. 2 BGB) ist der Zinssatz von acht auf **neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz** erhöht worden.

Unberührt gelassen wurde die Regelung in § 288 Abs. 3 BGB, wonach aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zinssatz verlangt werden kann.

### **Die zusätzliche Mahnpauschale**

Wichtig ist, dass § 288 BGB um den Abs. 5 ergänzt worden ist. Danach kann der Gläubiger einer Entgeltforderung bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, eine **Pauschale in Höhe von 40 EUR** für die Kosten von Mahnungen verlangen.

Vorher war es häufig schwierig den doch nicht unerheblichen Mehraufwand durch Überprüfung der offenen Postenlisten, die Mahnschreiben und sodann die Durchsetzung des Honorarbetriebes im Vorfeld der Übertragung an ein Inkassounternehmen oder einen Rechtsanwalt gebührenmäßig geltend zu machen. Durch die gesetzlichen Neuregelungen ist dies für die wichtigen Fälle des Verzuges des Auftraggebers positiv rechtlich zugunsten der Gläubiger geregelt.

---

### **INTERWEGA international**

Gesellschaft für Debitorenmanagement m.b.H. · Friesenweg 4 · Haus 14 · D-22763 Hamburg  
T: +49 40 819008-0 · F: +49 40819008-610 · E: [info@interwega.de](mailto:info@interwega.de)  
[www.interwega.de](http://www.interwega.de)

## **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 288**

### **Verzugszinsen und sonstiger Verzugsschaden**

- (1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr **fünf Prozentpunkte** über dem Basiszinssatz.
- (2) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen **neun Prozentpunkte** über dem Basiszinssatz.
- (3) Der Gläubiger kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.
- (4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (5) Der Gläubiger einer Entgeltforderung hat bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf **Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro**. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist **auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen**, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- (6) Eine im Voraus getroffene Vereinbarung, die den Anspruch des Gläubigers einer Entgeltforderung auf Verzugszinsen ausschließt, ist unwirksam. Gleiches gilt für eine Vereinbarung, die diesen Anspruch beschränkt oder den Anspruch des Gläubigers einer Entgeltforderung auf die Pauschale nach Absatz 5 oder auf Ersatz des Schadens, der in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist, ausschließt oder beschränkt, wenn sie im Hinblick auf die Belange des Gläubigers grob unbillig ist. Eine Vereinbarung über den Ausschluss der Pauschale nach Absatz 5 oder des Ersatzes des Schadens, der in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist, ist im Zweifel als grob unbillig anzusehen. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn sich der Anspruch gegen einen Verbraucher richtet.